

Satzung der GOE

1. Name und Sitz der Gesellschaft

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Organisationsentwicklung (GOE) e. V. Er ist als rechtsfähiger Verein eingetragen und hat vom Finanzamt Landau die wissenschaftliche Gemeinnützigkeit zuerkannt bekommen. Der Sitz des Vereins ist 76870 Kandel.

2. Zweck und Aufgaben der Gesellschaft

- 2.1 Die Gesellschaft bezweckt die Förderung der angewandten Sozialwissenschaften durch:
 - 2.1.2 die Förderung von Personen und Institutionen, die auf dem Gebiet der Organisationsentwicklung (OE) in Forschung und Praxis tätig sind,
die Förderung und Verbreitung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in Wirtschaft, Verwaltung und öffentlichen Institutionen sowie die Anwendung von Organisationsentwicklung in der Praxis,
 - 2.1.3 die Erarbeitung fachlicher Qualifikationskriterien für professionelle Organisationsentwicklung.
- 2.2 Die Gesellschaft stellt sich im einzelnen folgende Aufgaben:
 - 2.2.1 Bildung und Förderung von Regionalgruppen, bzw. Lerngruppen und deren Vernetzung
 - 2.2.2 Förderung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Organisationsentwicklung
 - 2.2.3 Erarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien für eine fachlich qualifizierte Aus- und Weiterbildung sowie für eine fachlich qualifizierte praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Organisationsentwicklung
 - 2.2.4 Förderung von und Mitwirkung bei Forschungsprojekten und Lehrveranstaltungen
 - 2.2.5 Zusammenarbeit mit Medien zur Verbreitung sozialwissenschaftlichen Gedankengutes in der breiteren Öffentlichkeit
 - 2.2.6 Information über das Geschehen auf dem Gebiet der Organisationsentwicklung
 - 2.2.7 Zusammenarbeit und Austausch mit Berufs- und Fachinstitutionen der Organisationsentwicklung im internationalen Bereich
 - 2.2.8 Die Gesellschaft kann weitere Aufgaben übernehmen, die im Rahmen der gemeinnützigen Zielsetzung der Förderung der Organisationsentwicklung dienen.
 - 2.2.9 Die Zwecke der Gesellschaft sollen nicht wenigen Berufs- oder Interessensgruppen, sondern der Allgemeinheit dienen.

3. Gemeinnützigkeit und Verwendung der Mittel

- 3.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung von Wissenschaft, Forschung und

Ausbildung nach näherer Maßgabe des 3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

- 3.2 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- 3.3 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

4. Mitgliedschaft

Die Gesellschaft hat folgende Formen der Mitgliedschaft:

1. ordentliche Mitglieder
2. fördernde Mitglieder
3. korporative Mitglieder

- 4.1 Die Aufnahme neuer Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch das Leitungsteam/Vorstand. Dieser Beschluss kann durch die nächste Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden.
- 4.2 Die Kündigung einer Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Sie gilt als rechtsgültig, wenn sie mindestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres dem Vorstand angezeigt wurde.

5. Mitgliedsbeiträge

Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge für ordentliche, fördernde und korporative Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

6. Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Leitungsteam [Vorstand]

Das Leitungsteam arbeitet ehrenamtlich.

- 6.1.1 Die Mitgliederversammlungen sind als ordentliche Versammlungen mindestens einmal jährlich vom Leitungsteam einzuberufen, als außerordentliche dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel sämtlicher ordentlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Leitungsteam verlangt wird.
- 6.1.2 Die Mitgliederversammlung ist vom Leitungsteam schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von mindestens 6 Wochen einzuberufen.
- 6.1.3 Zusätzliche Verhandlungspunkte werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Leitungsteam/Vorstand beantragt worden sind. Ausnahmen von dieser Regelung und eine Änderung der Tagesordnung kann die entsprechende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- 6.1.4 Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Wenn Satzungsänderungen oder Änderungen der Geschäftsordnung zu beschließen sind, ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
 - 6.1.4.1 Bei Beschlussunfähigkeit beruft das Leitungsteam unverzüglich eine 2., dann außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung ein. Diese ist dann, unabhängig von der Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 6.2.1 Der Vorstand besteht aus 2 - 4 Mitgliedern.
- 6.2.2 Der Vorstand der Gesellschaft versteht sich als Leitungsteam und tritt nach innen und nach außen auch unter dieser Bezeichnung auf.
- 6.2.3 Vorstand im Sinne des 26 BGB und damit gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft sind alle Leitungsteammitglieder. Jedes Leitungsteammitglied ist allein vertretungsberechtigt. In besonderen Fällen kann das Leitungsteam andere Personen mit der Vertretung einzelner Aufgaben beauftragen.
- 6.2.4 Das Leitungsteam wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Es bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neues Leitungsteam gewählt ist.

7. Aufzeichnungen und Beurkundungen von Beschlüssen

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von Protokollführer, Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

8. Auflösung der Gesellschaft

8.1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimme der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitglieder nicht besondere Liquidatoren bestellen, werden die Leitungsteammitglieder Liquidatoren, von denen jeweils 2 gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

8.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Gesellschaftsvermögen von den Liquidatoren zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Anfallsberechtigter im Sinne dieser Bestimmung ist der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband (DPWW) in Frankfurt.

8.3 Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Gesellschaftsvermögens bedürfen vor Inkrafttreten der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

9. Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde am 19. April 1996 erstellt und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. April 1996 genehmigt.